



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Nordmazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige mazedonische Matrikelbehörde

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den mazedonischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige mazedonische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille (mit Ausnahme internationaler Urkunden) erforderlich, siehe Nr. 5.1. und 5.4. der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.